Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 781
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2021)

zum Thema:
Digitalprämie ein Rohrkrepierer?

und **Antwort** vom 11. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Sybille Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 26781
vom 23. Februar 2021
über Digitalprämie ein Rohrkrepierer?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel finanzielle Mittel stehen insgesamt als Digitalprämie zur Auszahlung durch die IBB bereit?

Zu 1.: Für die Digitalprämie wurden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 im Einzelplan 13, Kapitel: 1350 Titel 68307 Wirtschaftsförderung, Nr. 8 „Förderprogramm Digitalprämie Berlin“ insgesamt 76.000.000 € zur Verfügung gestellt.

Daneben sind weitere 4.000.000 € für die notwendigen Durchführungskosten veranschlagt, die sich aus der Konstruktion des elektronischen Antragssystems, der befristeten Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und der Vergütung des beschäftigten Personals zur Abwicklung des Programms ergeben.

2. Was ist das Förderziel?

Zu 2.: Ziel des Wirtschaftsförderprogrammes „Digitalprämie Berlin“ ist die Unterstützung des Digitalisierungsprozesses von Soloselbstständigen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Berlin. Gerade in der Corona Pandemie soll das Förderprogramm mit seinen Investitionszuschüssen neben den inhaltlichen Impulsen auch eine konjunkturförderliche Wirkung entfalten.

Die Struktur der Berliner Wirtschaft ist geprägt von Klein- und Kleinstunternehmen. Bedingt durch die geringe Größe verfügen viele Unternehmen über keine Unternehmensstrukturen, die sich systematisch mit den Anforderungen der digitalen Transformation auseinandersetzen. Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells, die Digitalisierung der Unternehmensprozesse und die Stärkung der IT-Sicherheit werden daher häufig nicht oder nicht ausreichend verfolgt.

Durch die Förderung sollen in den geförderten Unternehmen Investitionen in den Bereichen digitale Technologien erhöht, die Digitalisierung von Geschäftsprozessen angeregt und die IT-Sicherheit verbessert werden.

Damit leistet das Förderprogramm einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Unternehmen und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Berlin.

3. Wer ist antragsberechtigt und wie hoch kann die Förderung maximal ausfallen?

Zu 3.: Im Rahmen des Wirtschaftsförderprogrammes „Digitalprämie Berlin“ sind ausschließlich kleine- und mittelständische Berliner Unternehmen (KMU) und hauptberuflich tätige Berliner Soloselbstständige zur Stellung eines Zuwendungsantrages berechtigt.

Zum Antrag berechtigt sind alle Unternehmen mit

- einem gewerbesteuerpflichtig bei einem Berliner Finanzamt gemeldeten Haupt- oder Betriebssitz;
- einer maximalen Mitarbeiterzahl von 249 Beschäftigten;
- einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. € pro Jahr;
- einer maximalen Bilanzsumme von 43 Mio. € pro Jahr.

Dazu zählen auch die gemeinnützige UG sowie die gemeinnützige GmbH.

Als anspruchsberechtigte Soloselbstständige im Sinne des Förderprogrammes gelten Personen, die

- im Hauptberuf;
- eine selbständige Tätigkeit, die im Land Berlin zu versteuern ist;
- allein, d. h. ohne angestellte Beschäftigte

ausüben.

Hierzu zählen auch insbesondere Freiberuflerinnen und Freiberufler (Tätigkeit nach § 18 Einkommenssteuergesetz (EStG) und § 1 Partnerschaftsgesellschafts-gesetz (PartGG)).

Zur Erreichung des Förderziels werden durch das Programm „Digitalprämie Berlin“ betriebliche Investitionen mit gezielten Finanzierungszuschüssen in den Modulen Digitalprämie Basic i.H.v. bis zu 7.000 € für Berliner Soloselbstständige und KMU mit bis zu 10 Beschäftigten oder Digitalprämie Plus i.H.v. bis zu 17.000 € für Berliner KMU mit mehr als 10,5 und bis zu 249 Beschäftigten gefördert, um so einen zusätzlichen Anreiz für die Digitalisierung des eigenen Unternehmens zu schaffen.

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher am häufigsten beantragt?

Zu 4.: In den jeweiligen Förderbereichen wurden primär folgende Maßnahmen beantragt:

- Ca. 2.700 beantragte Maßnahmen im Bereich „Digitale Arbeits- und Transformationsprozess“, vorrangig Softwareprogrammierungen und -lizenzen (sehr individuell), Buchhaltungstools, digitale Kassensysteme, Onlineshops, Schnittstellenentwicklung
- Ca. 1.500 beantragte Maßnahmen im Bereich „Digitale Managementprozesse“, vorrangig Software u.a. für Lohnbuchhaltung, Zeiterfassung, Dokumentenmanagementsysteme, digitale Kommunikation, CRM-Systeme, Cloud-Einführung
- Ca. 1.400 beantragte Maßnahmen im Bereich „Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit“, vorrangig Firewalls, Datensicherungssoftware, VPN-Infrastruktur, Server
- Ca. 1.000 beantragte Maßnahmen im Bereich „Digitale Beratung und Qualifikation“, vorrangig Fortbildungen/Schulungen im Rahmen der betrieblichen IT-Sicherheit, Beratungen zu Marketingmaßnahmen/ Social Media/ SEO (Suchmaschinenoptimierung) sowie Umstellung auf digitale Geschäftsmodelle/Websiteerstellung/Onlineshops

5. Welche formalen Bedingungen müssen erfüllt sein, um anspruchsberechtigt zu sein?

Zu 5.: Antwort zur Frage 5 „formale Bedingungen Antragsberechtigung“ ergibt sich aus Antwort zu Frage 3 „Wer ist antragsberechtigt?“.

Zur Glaubhaftmachung des Vorliegens der Antragsberechtigung sind entsprechende Erklärungen durch die Antragstellenden abzugeben und mit folgenden Unterlagen zu hinterlegen:

- Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung/Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit
- Gültiges Ausweisdokument des Soloselbstständigen bzw. des gesetzlichen Vertreters des antragstellenden Unternehmens
- Nachweis über den Eintrag in die Transparenzdatenbank (kann im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden)
- Bilanz nach § 4 Abs. 1 oder 5 EStG für das Steuerjahr 2019
oder Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Steuerjahr 2019
oder Steuerbescheid für das Steuerjahr 2019

6. Plant der Senat einzelne Förderbedingungen zurückzuziehen oder abzuschwächen, um gerade in der aktuell schwierigen Situation die Teilnahmechancen der Unternehmen zu verbessern?

Zu 6.: Der Senat plant derzeit keine Veränderung der Richtlinie.

7. Wie viele Anträge wurden bereits gestellt?

Zu 7.: Zum 25.02.2021 wurden 2.169 Anträge verbindlich gestellt.

Weitere 931 Anträge befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im Antragssystem, d.h. die Antragstellenden haben diese Anträge angelegt, jedoch noch nicht verbindlich abgeschickt/fertiggestellt.

8. Wie viele Anträge wurden bereits bearbeitet?

Zu 8.: Zum 25.02.2021 wurden 1.956 Anträge final bearbeitet; weitere 213 befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

8a. Wie viele davon positiv entschieden?

Zu 8a.: 1.538 Anträge konnten positiv entschieden bzw. bewilligt werden. Dies bedeutet eine Bewilligungsquote von 79%.

8b. Wie viele davon abgelehnt? Was waren die häufigsten Gründe für die Ablehnung von Anträgen?

Zu 8b.: 418 Anträge mussten bisher abgelehnt werden.

Die meisten Anträge waren abzulehnen, da

- sich die antragstellenden Unternehmen bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Ziffer 18 a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verlust der Hälfte des gesellschaftlichen Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste oder Insolvenzantragsgrund) befanden und diese Schwierigkeiten bis zur Entscheidung nicht überwinden konnten

 oder

- die antragstellenden Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer keine hauptberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeit glaubhaft machen oder nachweisen konnten und mithin nicht als antragsberechtigte Berliner Soloselbstständige gelten

 oder

- die Antragstellenden keine bzw. unterhalb der Bagatellgrenze liegende zuwendungsfähigen Digitalisierungsvorhaben planten
 (hierbei vor allem relevant: aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht förderfähige Anschaffung von Standard-Hardware wie Laptops, Computern oder Smartphones).

9. Wie viele Anträge wurden seitens der Antragsteller wieder zurückgezogen? Sind dem Senat die Gründe bekannt, weshalb Antragsteller ihre Anträge zurückgezogen haben?

Zu 9.: Zum 25.02. wurden 45 der zuvor bereits rechtswirksam gestellten Anträge zurückgezogen.
Die Anträge wurden größtenteils zurückgezogen, da kundenseitig versehentlich falsche Angaben (insb. bei der Rechtsform) gemacht wurden. Es wurde daraufhin häufig ein neuer Antrag gestellt. Teilweise hat sich das Digitalisierungsprojekt nach hinten verschoben, sodass zu einem späteren Antrag ein neuer Antrag gestellt werden soll. In wenigen Fällen wurde das Digitalisierungsvorhaben aus betriebsinternen Gründen gestoppt.
Es kann keine Aussage zu Anträgen getroffen werden, die im System angelegt aber noch nicht verbindlich eingereicht worden sind.

10. Wie viele Mitarbeiter bei der IBB sind mit der Bearbeitung der Anträge auf Digitalprämie beschäftigt?

Zu 10.: Vom 02.11.2020 bis 31.01.2021 waren durchschnittlich 33,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VZÄ) mit der Bearbeitung der Digitalprämie betraut.

Berlin, den 11. März 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe